

**Benutzungssatzung
für die
Kindertagesstätte „Hofbergzwergerl“ Haibach
(Kindertagesstättensatzung)
vom 27.01.2011**

Die Gemeinde Haibach erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

**§ 1
Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
 - a) Die Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 0 Monaten bis zu Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
 - b) der Kindergarten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG),
 - c) der Hort für überwiegend schulpflichtige Kinder (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG), bis einschließlich 4. Klasse.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des / der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die

Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 7).

§ 4 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art.23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 5 Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach §11 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis nach § 1 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 6 Öffnungszeiten, Kernzeit, Ferien

(1) Die Kindertageseinrichtung ist wie folgt geöffnet:

- a) Kinderkrippe
Montag mit Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- b) Kindergarten
Montag mit Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Kernzeit der Einrichtung ist von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. In dieser Zeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben in der Einrichtung teilnehmen.

- c) Der Beginn der Schulkindbetreuung richtet sich nach dem jeweiligen Stundenplan und der Buchungszeit der Kinder. Außerhalb der Öffnungszeit findet keine Aufsicht statt.

(2) Maximal 30 Schließtage während der Ferien werden durch die Kindertageseinrichtung festgelegt.

§ 7

Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) Kinderkrippe: 10 Stunden pro Woche
- b) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und mindestens 4 Stunden pro Tag.
- c) Kinderhort: tageweise Buchungen und Buchungen an ein bis fünf Tagen.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig.

§ 8

Verpflegung

Ein Mittagessen wird angeboten.

§ 9

Regelmäßiger Besuch, Unfallversicherung

(1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeit persönlich bzw. Buskinder an der Bushaltestelle bei Eintreffen des Busses abzuholen.

(3) Für Kinder der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Nr. 8a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte und während Veranstaltungen in der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung möglichst mit einem ärztlichen Attest unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit leiden.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 11

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 3. das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 12

Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden, Betretungsrecht

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der jeweiligen Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen. Sprechstunden finden nach vorheriger Vereinbarung mit der Kindertageseinrichtung statt.
- (4) Das Betreten der Kindertageseinrichtung ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung gestattet.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1.September und endet am 31.August.

§ 14 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Benutzung des Kindergarten „Hofbergzwergerl“ Haibach (Kindergartensatzung) vom 20.10.2006“.

Haibach, 27.01.2011
Gemeinde Haibach


Rainer
1. Bürgermeister

